

BD / Motion Sulzer-Wil / Wick-Wil / Dudli-Oberbüren (12 Mitunterzeichnende) vom 23. April 2019

Baumoratorium für 5G-Antennen

Antrag der Regierung vom 14. Mai 2019

Nichteintreten.

Begründung:

Der neue Mobilfunkstandard 5G stellt die Schlüsseltechnologie der Digitalisierung dar. Ohne die grosse Kapazität und Geschwindigkeit der 5G-Technologie, die eine äusserst kurze Reaktionszeit ermöglicht, sind zum Beispiel das sogenannte «Internet der Dinge» und Anwendungen im Verkehrsmanagement nicht realisierbar. Mit der Zuteilung und Versteigerung der neuen Frequenzbänder hat der Bundesrat den Grundstein gelegt, dass die Schweiz die Chancen der Digitalisierung nutzen und ihre Wettbewerbsfähigkeit halten kann. Die 5G-Technologie ist mithin von grosser wirtschaftlicher Bedeutung. Seit der Versteigerung im Februar 2019 stehen den schweizerischen Mobilfunkbetreibern zusätzlich die frei gewordenen Frequenzbänder 700 MHz, 1400 MHz und 3600 MHz zur Verfügung. Mit der Ersteigerung haben sich die Mobilfunkbetreiber verpflichtet, die Bevölkerung mit Mobilfunkdiensten zu versorgen und zu diesem Zweck ihr Netz auszubauen. Die Kantone und Gemeinden dürfen die Erfüllung dieser Bundesaufgabe nicht vereiteln.

Den Mobilfunkbetreibern ist es freigestellt, welche Mobilfunkstandards sie verwenden wollen. Für 5G wird das Frequenzband von 3600 MHz wichtig sein, weil mit diesem Band eine grössere Kapazität bereitgestellt werden kann als mit den tieferen Frequenzen. Derzeit nicht zum Einsatz kommen in der Schweiz hingegen die kontrovers diskutierte Millimeterwellen im Frequenzbereich ab 26'000 MHz. Vielmehr hat die in der Schweiz verwendete 5G-Technologie dieselbe Signalstruktur wie 4G, das bereits seit dem Jahr 2012 verwendet wird. Es werden keine neuartigen elektromagnetischen Felder gesendet. Zudem ist der Einsatz von adaptiven Antennen geplant, die gebündelte und dynamische Sendekegel auf die jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer in einer Funkzelle richten. Dadurch werden Energie gespart und die Immissionen reduziert, weil weniger Streuverluste anfallen. Nachdem in der Schweiz verglichen mit dem Ausland zehnmals strengere Belastungsgrenzwerte gelten, sind rund 90 Prozent der Anlagen bereits heute voll ausgelastet. Deshalb wird die 5G-Technologie in erster Linie zulasten der veralteten 2G- und 3G-Technologie und in zweiter Linie durch den Bau neuer adaptiver Antennen ermöglicht. Für Letztere hat der Bundesrat im Rahmen einer Änderung der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (SR 814.710; abgekürzt NISV) eine rechtliche Grundlage geschaffen. Vor diesem Hintergrund kommt ein Moratorium für 5G-Antennen, wie es die Kantone Genf und Jura beschlossen haben, nicht in Frage.

Die Bewilligung von Mobilfunk-Sendeanlagen obliegt grundsätzlich den politischen Gemeinden. Die Bewilligungsvoraussetzungen ergeben sich aus den massgebenden bau- und umweltrechtlichen Bestimmungen. In Bezug auf die Strahlung gelten namentlich die Vorschriften der NISV. Die darin enthaltenen Grenzwerte gelten auch für allfällige neue Sendeanlagen, die für den Mobilfunkstandard 5G erforderlich sind. Die umweltrechtliche Regelungskompetenz des Bundes ist in diesem Bereich abschliessend. Den Kantonen und Gemeinden verbleibt daher kein Spielraum für eigene Regelungen. Halten die neuen Antennen die massgebenden Vorschriften ein, besteht innerhalb der Bauzone grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung der Baubewilligung.

Im Weiteren wird der von den Motionären angesprochene Bericht «Bedürfnisse und Risiken von Mobilfunk: Mandat der Arbeitsgruppe Mobilfunk und Strahlung» in wenigen Monaten vorliegen und Klarheit bringen. Der Erlass eines Moratoriums in einem Gesetz wäre in dieser kurzen Zeit von vornherein nicht möglich.

Zusammenfassend ergibt sich, dass ein Bewilligungsmoratorium weder sachlich gerechtfertigt noch rechtlich zulässig ist.